

Stichwort «Aufhebung oder Einstellung der Betreuung»

Die Schuldnerin kann beim Gericht die Aufhebung der Betreuung verlangen, wenn sie Urkunden zur Hand hat, aus denen hervorgeht, dass die betriebene Forderung nicht besteht oder dass sie samt Zinsen und Kosten beglichen worden ist (Art. 85 SchKG).

Die Sachbearbeiterin des Grossbetriebs hat die Forderung gegen die Schuldnerin bis zum Ablauf ihrer Drogentherapie in 18 Monaten gestundet. Der Grossrechner des Betriebs weiss nichts davon und spuckt ein Betreibungsbegehren aus. Die Schuldnerin kann beim Gericht die Einstellung der Betreuung für 18 Monate verlangen, wenn der Grossbetrieb sie nicht zurückzieht.

Als Urkunde kommt beispielsweise eine Quittung oder der abgestempelte Abschnitt des Einzahlungsscheins in Frage. Mit diesem Papier kann die Schuldnerin das Gericht im summarischen Verfahren ohne weiteres davon überzeugen, dass die Betreuung aufgehoben werden muss. Die Betreuung geht mit dem Entscheid des Gerichts zu Ende, sie muss im Register gelöscht werden. Das Betreibungsamt kann die Betreuung nicht aufheben, es ist ein Gesuch ans Gericht nötig.

Rechtsbegehren. «Es sei die Betreuung aufzuheben – unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.»

Frist. Es besteht keine Frist. Die Klage kann eingereicht werden, solange die Betreuung läuft, bis zur Verteilung, beziehungsweise bis zur Konkurseröffnung. Nach der Verteilung des Pfändungsergebnisses wird sich die betriebene Person mit der Rückforderungsklage behelfen müssen.

Gerichtsstand. Das Gesuch um Aufhebung der Betreuung muss zwingend am Betreuungsort eingereicht werden.

Einstellung der Betreuung. Wenn aus der Urkunde hervorgeht, dass die Forderung zwar besteht, aber noch nicht fällig ist, kann die Einstellung der Betreuung verlangt werden. Der Antrag lautet auf Einstellung der Betreuung bis zum Fälligkeitsdatum: «Die Betreuung sei bis zum X.X.XXXX einzustellen – unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.»